

DIN EN 1176-3



ICS 97.200.40

Ersatz für
DIN EN 1176-3:2008-08 und
DIN EN 1176-3
Berichtigung 1:2008-12

**Spielplatzgeräte und Spielplatzböden –
Teil 3: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und
Prüfverfahren für Rutschen;
Deutsche Fassung EN 1176-3:2017**

Playground equipment and surfacing –
Part 3: Additional specific safety requirements and test methods for slides;
German version EN 1176-3:2017

Équipements et sols d'aires de jeux –
Partie 3: Exigences de sécurité et méthodes d'essai complémentaires spécifiques aux
toboggans;
Version allemande EN 1176-3:2017

Gesamtumfang 24 Seiten

DIN-Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport)

Anwendungsbeginn

Anwendungsbeginn dieser Norm ist 2017-12-01.

Für DIN EN 1176-3:2008-08 besteht eine Übergangsfrist bis 2018-10-31.

Nationales Vorwort

Diese Norm enthält sicherheitstechnische Festlegungen im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG).

Dieses Dokument (EN 1176-3:2017) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 136 „Sport-, Spielplatz- und andere Freizeitanlagen und -geräte“ erarbeitet, dessen Sekretariat von DIN (Deutschland) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 112-07-01 AA „Spielplatzgeräte“ im DIN-Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport).

Sofern die Norm vom Ausschuss für Produktsicherheit ermittelt und deren Fundstelle von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben worden ist, wird bei Rutschen, die nach dieser Norm hergestellt werden, vermutet, dass sie den betreffenden Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit von Personen genügen.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 1176-3:2008-08 und DIN EN 1176-3 Berichtigung 1:2008-12 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Definition einer Wellenrutsche gestrichen;
- b) Bild für die Darstellung der Position von Teilen einer Rutsche (siehe Bild 2) überarbeitet;
- c) freie Fallhöhe, wenn das Einsitzteil leicht zugänglich ist, sofern kein Sicherungselement vorhanden ist, reduziert;
- d) größte Länge des ersten geraden Rutschteils und des zweiten Rutschteils nach einer Biegung (4.4.1 und Anhang B) spezifiziert;
- e) Tabelle 1 überarbeitet;
- f) Aufprallfläche von Typ 1, wenn das Rutschteil höchstens 1 500 mm beträgt, reduziert;
- g) Bild 5 überarbeitet;
- h) Beginn des Freiraums auf einer Rutsche spezifiziert;
- i) A-Abweichung für Rumänien hinzugefügt;
- j) Teile der Normenreihe EN 1176 sprachlich aneinander angepasst;
- k) redaktionell an die derzeit geltenden Gestaltungsrichtlinien angepasst.

Frühere Ausgaben

DIN 7926-3: 1979-02, 1989-01

DIN EN 1176-3: 1998-10, 2003-07, 2008-08

DIN EN 1176-3 Berichtigung 1: 2008-12

Deutsche Fassung

**Spielplatzgeräte und Spielplatzböden —
Teil 3: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische
Anforderungen und Prüfverfahren für Rutschen**

Playground equipment and surfacing —
Part 3: Additional specific safety requirements and
test methods for slides

Équipement et sols d'aires de jeux —
Partie 3: Exigences de sécurité et méthodes d'essai
complémentaires spécifiques aux toboggans

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 6. August 2016 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim CEN-CENELEC-Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort.....	3
1 Anwendungsbereich.....	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	5
4 Sicherheitstechnische Anforderungen.....	7
4.1 Allgemeines.....	7
4.2 Zugang.....	7
4.3 Einsitzteil.....	9
4.3.1 Länge und Winkel.....	9
4.3.2 Absturzsicherungselement.....	9
4.3.3 Breite.....	10
4.3.4 Seitenschutz.....	10
4.4 Rutschteil.....	10
4.4.1 Länge und Winkel.....	10
4.4.2 Breite.....	11
4.4.3 Seitenschutz und Rutschenprofil	12
4.5 Auslaufteil.....	14
4.6 Rutschfläche.....	15
4.7 Freiraum	15
4.8 Aufprallfläche	16
4.9 Tunnelrutschen und kombinierte Tunnelrutschen.....	17
4.9.1 Lichte Maße	17
4.9.2 Lage.....	18
5 Prüfberichte.....	18
6 Kennzeichnung	18
Anhang A (informativ) A-Abweichungen	19
Anhang B (informativ) Hintergrundinformationen und Begründung hinsichtlich begrenzender gerader Rutschteile	20
Literaturhinweise	22

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 1176-3:2017) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 136 „Sport-, Spielplatz- und andere Freizeitanlagen und -geräte“ erarbeitet, dessen Sekretariat von DIN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis April 2018, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Oktober 2018 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument ersetzt EN 1176-3:2008.

Die wesentlichen Änderungen sind:

- a) Definition einer Wellenrutsche gestrichen;
- b) überarbeitetes Bild für die Darstellung der Position von Teilen einer Rutsche (siehe Bild 2);
- c) Reduzierung der freien Fallhöhe, wenn das Einsitzteil leicht zugänglich ist, sofern kein Sicherungselement vorhanden ist;
- d) größte Länge des ersten geraden Rutschteils und des zweiten Rutschteils nach einer Biegung (4.4.1 und Anhang B);
- e) verbesserte Tabelle 1^{N1)} – Neigung des Auslaufteils von kleinen Rutschen;
- f) Reduzierung der Aufprallfläche von Typ 1, wenn das Rutschteil höchstens 1 500 mm beträgt;
- g) geändertes Bild 5 - Anwendung des Prüfkörpers bei Rutschen mit bogenförmigem Profil;
- h) Beginn des Freiraums auf einer Rutsche;
- i) A-Abweichung für Rumänien.

Dieses Dokument ist Teil einer Reihe von Normen, welche die Anforderungen an Spielplatzgeräte und Spielplatzböden behandeln, mit folgendem Inhalt:

- *Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren*
- *Teil 2: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Schaukeln*
- *Teil 3: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Rutschen*
- *Teil 4: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Seilbahnen*

N1) Nationale Fußnote: Tabelle 2 beinhaltet Anforderungen an das Auslaufteil.

- *Teil 5: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Karussells*
- *Teil 6: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Wippgeräte*
- *Teil 7: Anleitung für Installation, Inspektion, Wartung und Betrieb*
- *Teil 10: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für vollständig umschlossene Spielgeräte*
- *Teil 11: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Raumnetze.*

Dieser Teil der EN 1176 wird in Verbindung mit den Teilen EN 1176-1, EN 1176-7 und EN 1177 verwendet.

Für aufblasbare Spielgeräte siehe EN 14960, *Aufblasbare Spielgeräte — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren*.

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt zusätzliche sicherheitstechnische Anforderungen an Rutschen fest, die dauerhaft installiert für die Benutzung durch Kinder vorgesehen sind. Das Ziel ist, dem Nutzer Schutz gegen mögliche Gefährdungen bei der Nutzung des Gerätes zu bieten. Sofern die Hauptspielfunktion nicht Rutschen ist, dürfen die entsprechenden Anforderungen in diesem Teil der EN 1176, soweit zutreffend, angewendet werden.

Dieses Dokument gilt nicht für Wasserrutschen, Rollenbahnen oder Rutschenanlagen, die mit Hilfsgeräten, wie z. B. Matten oder Schlitten, benutzt werden. Dieses Dokument gilt nicht für geneigte Flächen, die den Benutzer nicht umschließen und führen, z. B. Treppengeländer (geneigte parallele Stangen).

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 1176-1:2017, *Spielplatzgeräte und Spielplatzböden — Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach EN 1176-1 und die folgenden Begriffe.

3.1

Rutsche

Konstruktion mit geneigter(n) Fläche(n), die den Nutzer umschließt^{N2)} und in der der Nutzer bahngeführt rutscht

Anmerkung 1 zum Begriff: Geneigte Ebenen, die primär für andere Zwecke vorgesehen sind, wie z. B. Dachflächen, gelten nicht als Rutschen.

3.2

Hangrutsche

Rutsche, bei der das Rutschteil weitgehend dem Profil^{N3)} des Hanges folgt

Anmerkung 1 zum Begriff: Der Zugang zum Einsitzteil erfolgt üblicherweise direkt vom Hang aus oder über eine Zugangsleiter oder Treppe.

3.3

Anbaurutsche

Rutsche, bei der der Zugang zum Einsitzteil nur über andere Geräte oder Geräteteile möglich ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Solche Geräte sind Kletternetze, Brücken, Plattformen, geneigte Ebenen, andere Klettergeräte.

N2) Nationale Fußnote: In diesem Zusammenhang bedeutet „umschließen“ sinngemäß nicht „um den Nutzer vollständig herum“, sondern beispielsweise auch nur zu beiden Seiten des Nutzers.

N3) Nationale Fußnote: Dies entspricht dem Gefälle des Hanges.

3.4

Wendelrutsche

Rutsche, deren Rutschteil spiralförmig ausgebildet ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Siehe Bild 4.

3.5

Kurvenrutsche

Rutsche, deren Rutschteil kurvenförmig ausgebildet ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Siehe Bild 4.

3.6

freistehende Rutsche

Rutsche, die nicht mit anderen Geräten verbunden ist, mit eigenem Rutschenaufgang unmittelbar vom Boden zum Einsitzteil

3.7

Tunnelrutsche

Rutsche, deren Rutschteil als umschlossener Querschnitt ausgebildet ist

3.8

kombinierte Tunnelrutsche

Rutsche, bei der nur der obere Abschnitt des Rutschteils als umschlossener Querschnitt ausgebildet ist

3.9

mehrbahnige Rutsche

Rutsche mit mehreren durch trennende Brüstungen voneinander abgegrenzten Bahnen

3.10

Einsitzteil

Abschnitt, auf dem sich der Benutzer in Rutschstellung bringt

Anmerkung 1 zum Begriff: Das Einsitzteil kann eine Plattform oder eine Verlängerung der Plattform eines Spielplatzgerätes sein.

3.11

Rutschteil

Abschnitt, auf dem der Benutzer einer erzwungenen Bewegung unterworfen ist

3.12

Auslaufteil

Abschnitt, auf dem die Geschwindigkeit des Nutzers verringert wird, um ein sicheres Absteigen von der Rutsche zu ermöglichen

3.13

Absturzsicherungselement

zusätzliches Bauelement einer Rutsche, das die Funktion einer Barriere hat, um Nutzer vor dem Herabfallen aus dem Einsitzteil zu schützen

Anmerkung 1 zum Begriff: Das Absturzsicherungselement kann sich bis in den Bereich des Rutschteils ausdehnen.

3.14

Seitenschutz

Seite des Einsitzteils oder des Rutschteils, die den Nutzer zurückhält und führt